

# Preisinformation

## zum Fernwärme Sommerpreis

Anlage zur AVBFernwärmeV

gültig ab 1. Januar 2025

1	Preise		Netto <sup>1</sup> Euro	Brutto Euro
1.1	Wärmepreis			
1.1.1	Grundpreis für den Anschlusswert	je l/h/Jahr	1,74	2,07
1.1.2	Arbeitspreis Wintermonate <sup>2</sup>	je MWh	92,42	109,98
1.1.3	Arbeitspreis Sommermonate <sup>3</sup>	je MWh	73,94	87,99
2	Umstellung des jährlichen Abrechnungszyklus nach Kundenwunsch auf <sup>4</sup>		Netto <sup>1</sup> Euro/Stück	Brutto Euro/Stück
2.1	halbjährlich (eine zusätzliche Abrechnung pro Jahr)		6,30	7,50
2.2	vierteljährlich (drei zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)		6,30	7,50
2.3	monatlich (elf zusätzliche Abrechnungen pro Jahr)		6,30	7,50
3	Zahlungsverzug		Netto Euro	Brutto Euro
3.1	Verzugskosten		3,00 <sup>5</sup>	3,00
3.2	Ermittlungsentgelt bundesweit		Nach tatsächl. Aufwand <sup>1</sup>	
4	Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung		Netto Euro	Brutto Euro
4.1	Zusätzliche Anfahrtsgebühr		45,00 <sup>1</sup>	53,55
4.2	Kosten für die Unterbrechung der Belieferung		60,00 <sup>5</sup>	60,00
4.3	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung		60,00 <sup>1</sup>	71,40
4.4	Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung außerhalb der Arbeitszeit		120,00 <sup>1</sup>	142,80

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung, Inverkehrbringung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen, sind die Stadtwerke Rosenheim berechtigt, die entsprechenden Preise zu erhöhen oder Zuschläge zu erheben.

Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Telefon +49 8031 365-2626

Registergericht Traunstein HRB 16114

Telefax +49 8031 365-2700

Gläubiger-ID DE24 SROO 0000 0033 20

versorgung@swro.de

USt-IdNr. DE239851078

www.swro.de

Sitz der Gesellschaft Rosenheim

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling  
IBAN DE83 7115 0000 0000 0056 94  
BIC BYLADEM1ROS

Geschäftsführer

Heiko Peckmann

Vorsitz im Aufsichtsrat

Oberbürgermeister Andreas März



Ein Unternehmen der  
**Stadt Rosenheim**

---

<sup>1</sup> Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

<sup>2</sup> Als Wintermonate gelten die Monate Januar bis einschließlich April, sowie Oktober bis einschließlich Dezember.

<sup>3</sup> Als Sommermonate gelten die Monate Mai bis einschließlich September.

<sup>4</sup> Um eine unterjährige Abrechnung erstellen zu können, müssen die Zählerstände vom Kunden mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.